

HAUSHALT - Einfache, zweckmäßige Ausstattung - Entschädigungsgrenze bei Einbruchdiebstahl - H400

In Wohnungen mit einfacher bzw. zweckmäßiger Ausstattung betragen die Entschädigungsgrenzen bei Einbruchdiebstahl 50 % der in den ABH unter Artikel 2 Punkt 4.2.3. angeführten Werte, mindestens aber die in der Polizza angeführten Werte.